

014 K 025/22



AMTSGERICHT WESEL

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 26.02.2024 , 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Wesel, Herzogenring 33, 2. Stock, Saal 220**

die im Grundbuch von Wesel Blatt 9924 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

225/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Wesel, Flur 37, Flurstück 270, Gebäude- und Freifläche,
Hansaring 23, 399 m² groß,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des
Aufteilungsplanes einschließlich verbindendem Treppenabgang vom
Erdgeschoss zum Kellergeschoss nebst gleichlautend nummeriertem
Kellerraum,

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung bestehend aus Wohnzimmer, Küche, Diele, Gäste-WC und Loggia im Erdgeschoss sowie Schlafzimmer, Flur, Abstellraum, Bad und Kellerraum im Kellergeschoss, insgesamt beträgt die Wohnfläche 67,42 m². Die Wohnung befindet sich in einem Vierfamilienhaus, Baujahr 1997. Es besteht ein Nutzungsrecht an einem KFZ-Stellplatz vor dem Haus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.08.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 153.000,00 € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Wesel, 04.12.2023